

Satzung

ftc Modellbau e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.08.2013,
eingetragen beim Amtsgericht Offenbach, VR 5536

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „ftc Modellbau“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- b) Der ftc Modellbau e.V. soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen werden.
- c) Sitz und Gerichtsstand sind Dreieich, Hessen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum ftc Modellbau e.V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§2 Zweck & Aufgaben

Zweck des ftc Modellbau e.V. ist

- a) die Pflege des Modellbaus mit dem fischertechnik-Baukastensystem.
- b) die Förderung der Kreativität, des technischen Verständnisses und ähnlichen Dingen beim Modellbau mit fischertechnik.
- c) die Förderung der Ingenieurs- und Naturwissenschaften und Heranführung von Kindern und Jugendlichen an damit verbundene Thematiken.
- d) die internationale Zusammenarbeit mit anderen fischertechnik-Fans und -Gruppen (z.B. ft-Club Niederlande) zu fördern und zu unterstützen.
- e) Der ftc Modellbau e.V. ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- a) Der ftc Modellbau e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder oder anderer Personen im Auftrag des Vorstandes werden an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.

§4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des ftc Modellbau e.V. gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder

natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

b) fördernde Mitglieder

natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, welche die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen der Öffentlichkeit, denen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen wurde.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.

a) Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Familienname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum des Bewerbers anzugeben.

b) Bei juristischen Personen sind neben dem Namen der juristischen Person, der Vor- und Familienname, Anschrift und Geburtsdatum der vertretungsberechtigten Person/en sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben.

c) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bewerber erhält eine Aufnahmebestätigung oder Absage.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode eines Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Liquidation derselben.

- b) durch Austritt, der zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem ftc Modellbau e.V. ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen des ftc Modellbau e.V. in der Öffentlichkeit schadet. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

- d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft, dies erfolgt im gleichen Prozess wie der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft.

- e) automatisch, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt und die 2. Mahnung zur Zahlung des Selbigen verfristet ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den ftc Modellbau e.V.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ftc Modellbau e.V. teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des ftc Modellbau e.V. zu beziehen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des ftc Modellbau e.V. gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden.

- c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dieser wird in einer Gebühren- und Beitragsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- d) Wird die Zahlung nicht bis spätestens einen Monat nach Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.

- e) Der Vorstand kann, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ausnahmen von der Gebühren- und Beitragsordnung zulassen. Anträge für Ausnahmen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- f) Die Gebühren- und Beitragsordnung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften, Mahnungen, Anschriftenermittlungen und andere Verwaltungsarbeit, die ein einzelnes Mitglied veranlasst, zu erheben.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen an Ihren beim Verein gespeicherten Daten (insbesondere Name, Wohnort und E-Mail-Adresse) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§7 Organe des ftc Modellbau e.V.

Die Organe des ftc Modellbau e.V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ftc Modellbau e.V., sie ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt oder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, dieser setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten, dies kann auch per Email erfolgen.

§9 Beratung und Beschlussfassung

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Betrifft die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- e) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird von mindestens einem Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt, so ist dies durchzuführen.
- f) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Es kann durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wird und niemand widerspricht. Nicht anwesenden Mitglieder können kandidieren und gewählt werden, wenn sie dieses vor der Wahl schriftlich dem Vorstand mitgeteilt haben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- d) Annahme und Änderung der Satzung, dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich;
- e) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt;
- g) Beschlussfassung über die Gebühren- und Beitragsordnung;
- g) Wahl von jährlich einem Kassenprüfer mit jeweils zwei Jahren Amtszeit, für eine Wiederwahl muss mindestens eine Amtszeit pausiert werden;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;

- i) Auflösung des ftc Modellbau e.V., dazu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich;
- j) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

§11 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Dem Vorstand des ftc Modellbau e.V. gehören folgende volljährige, natürliche Mitglieder an:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der Kassenwart
 - 3. der Schriftführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
 - 4. Bei Bedarf können bis zu 3 weitere Mitglieder hinzu gewählt werden (Beisitzer)
- b) Es können keine Ämter in einer Person vereinigt werden.
- c) Beisitzer haben volles Stimmrecht im Vorstand, sind aber nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß §26 BGB.
- d) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zwei Personen gerichtlich und außergerichtlich.

§12 Amtsperiode und Sitzungen des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen. Dies erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Vorstand trifft mindestens vierteljährlich zusammen. Dies kann auch per Chat, Telefonkonferenz oder Ähnliches erfolgen, wenn ein persönliches Treffen nicht möglich ist. Der Termin der Sitzung ist von den Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam und rechtzeitig zu bestimmen.

§13 Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen verantwortlich, insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
2. Die Erstellung des Jahresberichts;
3. Die Überprüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung;
4. Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
5. Die Erstellung eines Haushaltsplans für das folgende Jahr;
6. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern; sowie
7. Die Einberufung weiterer Gremien, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gebildet werden können.

§14 Kassenprüfer

a) Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Prüfer können jederzeit gemeinsam eine begründete Zwischenprüfung vornehmen, diese ist mindestens sieben Tage vorher anzumelden.

b) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Ruhen des Stimmrechts

Das Stimmrecht eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist oder die seine Person betreffen. Das Wahlrecht bleibt hiervon unberührt.

§16 Die Vereinsordnungsgewalt

Im Falle schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke oder Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand des Vereins berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die entsprechenden Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung;
2. Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter des ftc Modellbau e.V.;
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt im ftc Modellbau e.V. zu bekleiden;
4. Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter;
4. Ausschluss aus dem ftc Modellbau e.V.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

§17 Auflösung

a) Der ftc Modellbau e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

b) Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

c) Wird die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Liquidatoren.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.